WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG

LEISTUNGSERWEITERUNGEN WÄRMEPUMPEN UND LADESTATIONEN

Sehr geehrter Versicherungsnehmer,

angesichts aktueller Entwicklungen und der stetig zunehmenden Bedeutung der Energiewende haben wir unsere Wohngebäudeversicherung für Sie erweitert. Diese Anpassungen sollen sicherstellen, dass Sie von den fortschrittlichen Möglichkeiten im Bereich der erneuerbaren Energien profitieren können, ohne dabei auf einen umfassenden Versicherungsschutz verzichten zu müssen. Daher gelten ab sofort zusätzliche Einschlüsse in unserer Wohngebäudeversicherung, die Ihnen ohne Mehrbeitrag im Baustein EXKLUSIV zur Verfügung stehen.

Zusatzbedingungen für den Baustein EXKLUSIV zur Wohngebäudeversicherung – Fassung Juni 2021

E 12.1 Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen

1. Versichert sind Schäden durch Diebstahl von außen an versicherten Gebäuden angebrachten Lampen, Briefkästen, Klingelanlagen, Markisen, Sonnensegeln, Dachrinnen, Wetterhähnen, Wetterfahnen, Fensterläden, Vordächern und Schildern eines Gewerbebetriebs sowie stationäre Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Wallboxes).

2. Je Versicherungsfall werden maximal 2.500 EUR ersetzt.

3. Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine oder keine ausreichende Leistung über einen anderweitigen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

E 12.2 Diebstahl von Wärmepumpen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Diebstahl von betriebsfertigen Wärmepumpen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück (A 8 VGB 2021) befinden.
   Betriebsfertig ist eine Anlage, sobald sie fest installiert wurde und nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

2. Je Versicherungsfall werden maximal 35.000 EUR ersetzt.
   Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine oder keine ausreichende Leistung aus dem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß B3-3.3 VGB 2021 leistungsfrei sein.

660.0005.116 Stand 07.2023

VHV VERSICHERUNGEN

VON EXPERTEN VERSICHERT